



Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Winterthur, 24. August 2020

Versand per E-Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Teilrevision der Verordnungsänderung über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Fachverband Landwirtschaftliches Biogas die Möglichkeit, uns zu den im Betreff erwähnten geplanten Verordnungsänderungen zu äussern, wir bedanken uns dafür.

Im Grundsatz befürwortet unser Fachverband die geplanten Änderungen der CO₂-Verordnung, zugunsten einer Verlängerung der bestehenden Klimaschutz-Instrumente für das Jahr 2021. Eine drohende Regulierungslücke bis zum Inkrafttreten des CO₂-Gesetz 2022 wird damit abgewendet, womit wichtige Projekte und Programme für Emissionsminderungen im Inland weiter gefördert werden können.

Die Weiterführung der Inland-Kompensationspflicht, inklusive einer Erhöhung des Kompensationssatzes auf 12% für Treibstoffimporteure begrüssen wir ausdrücklich. Ebenso erachten wird die Aufrechterhaltung des Emissionshandelssystems (EHS), welches mittlerweile mit dem System der EU verknüpft ist, als wichtige Notwendigkeit, sowie die Neuregelungen bezüglich den Emissionsvorschriften im Rahmen des Neuwagenzieles. Allerdings darf im Rahmen einer kohärenten Klimapolitik die Teilrevision nicht dazu führen, Schlupflöcher zu generieren, welche die angestrebte Wirkung des Neuwagenzieles vermindern könnten.

CO₂-Abgabe auf Brennstoffe

Antrag - Art. 94 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Abgabesatz wird wie folgt erhöht:

d. ab 1. Januar ~~2022~~ **2021**: auf 120 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr ~~2020~~ **2019** mehr als ~~67~~ **68.5** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

Begründung

Die von der Bundesversammlung beschlossenen und am 20. Dezember 2019 in Kraft getretenen Änderungen des CO₂-Gesetzes sehen explizit vor, dass im Jahre 2021 die Emissionen um weitere 1.5% reduziert werden sollen, um so ein inländisches Reduktionsziel von 21.5% von 1990 bis 2021 zu erreichen (Art. 3 Abs.1). Es ist daher fragwürdig, die Anpassung der CO₂-Abgabe erst auf 1.1.2022 zu planen. **Wir fordern daher eine Erhöhung des Abgabesatzes von 96 Fr. auf 120 Fr. pro t CO₂ bereits auf das Jahr 2021**, damit der bisherige Absenkpfad linear weitergeführt werden kann. Für eine griffige Klimapolitik ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass die gesetzgeberische Kompetenz für mehr Klimaschutz ausgeschöpft wird und entsprechende Unterlassungen des Bundesrates aus früheren Jahren dahingehend korrigiert werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anträge. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lorenz Köhli



Leiter Klimaschutz

Fabienne Thomas



Leiterin Politik, Beteiligungen

Stefan Mutzner



Vorsitz. Geschäftsleitung